## **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

Pastorale oder Zusammenstellung der oberlichen Verordnungen, welche die evangelisch-lutherischen Pastoren im Herzogthum Oldenburg bey ihrer Amtsführung zu beobachten haben

Hollmann, Anton Georg
Oldenburg, 1820

§ 41. Copulationen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4248

an ihrem Geburtes ober vorigen Aufents haltsort fren.

Berg. II. S. 36. n. 34.

4. Wird auf die Proclamation Einsage aus gebracht, so ist diese an das Consistorium zu verweisen, unterdeß mit der Proclamastion und Copulation Anstand zu nehmen, bis die Aushebung des Inhibitiv Descrets bewirkt worden.

C. C. S.I. 1. n. 1. c. 2. S. 5.

5. Die Proclamation mit den Sonntagen, an welchen sie geschehen, ober die Dispensation, welche das Consistorium nur in bestimmten Fällen und auf gehörige Legitimation ertheilet, ist im Kirchensbuche zu bemerken, damit darüber eine glaubwürdige Bescheinigung ausgestellet werden könne.

## S. 41.

Ben Copulationen.

Copulationen.

- 1. Ift barauf zu halten, baß die Verlobten innerhalb feche Wochen nach der Verlobung sich copuliren laffen, oder eine Vefriftung aus dem Confistorium beybringen.
  - C. C. p. 1, n. 55. p. 2, n. 5, 11, 22,
- 2. Personen, die wegen eines rechtlichen

Hinderniffes ihre beabsichtigte Che nicht durch Copulation in ber gesesslichen Zeit vollziehen können, sollen nicht zusammen wohnen, und wenn sie sich nicht abmahenen laffen, angezeigt werden.

C. C. Suppl. III. 1. n. 85.

3. Berlobte, in einer Gemeine anfäßig, follen in einer andern Gemeine, ber fie nicht angehoren, nicht copulirt werben.

C. C. II. n. 23. 24. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. S. 2.

4. Zur Abvent : und Fastenzeit soll nach ber Mitte ber ersten Woche keine Copulas tion ohne Consistorial : Dispensation zus lässig seyn;

Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. S. 10. auch nicht, in so fern Hochzeit (hohe Gastung mit Tanz), gehalten wird, an Sonn: und Festtagen ober am heiligen Abend.

C. C. p. II. n. 6.

5. Die Copulation foll in der Regel in der Kirche geschehen, und ist nur schlechter Wege und Witterung halber, sonst auf Dispensation des Consistoriums in Pris vathäusern erlaubt.

C. C. p. 2. n. 7. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. S. 6.

6. Die Einwohner der Städte Oldenburg und Delmenhorst durfen nie anders, als mit Erlaubniß des Consistoriums in ihren Wohnungen copulirt werden.

Berg. I. G. 16. n. 34.

7. Gefallenen ift nicht erlaubt, mit einem Kranz zur Copulation zu kommen.

C. C. p. 2. n. 20. S. 26. Sie follen sich in der Stille copuliren laffen.

- 8. Ben Traureden foll der Pr. vor Augen haben, was der Zweck und die Würde feines Amts und die Feperlichkeit felbst fordert, und ernstlich darauf halten, daß die gehörige Stille und Anständigkeit beobachtet werde; soll bemüht senn, durch Erinnerung an die Wichtigkeit der She, an die Pflichten christlicher Shezgatten, an die Heiligkeit ihres Bundes, und den frommen Sinn, womit sie solzchen zu schließen und zu halten haben, die Augenblicke der Trauung und Einseznung dem Shepaar unvergestlich zu maschen.
  - C. C. p. 2. n. 6. u. 10. S. 12. unb 13. Suppl. I. 1. n. 1. c. 2. S. 8. Suppl. III. p. 2. n. 4. Verz. I. S. 56. n. 8.
- 9. Im Stad = und Butjabingerland foll

von jeder vollzognen She dem Beamten fos fort Nachricht gegeben werben.

Berg. I. 110. 17.

20. Jebe Copulation ift nach ber erlaffenen Borschrift ins Rirchenbuch einzutragen.

Verz. I. S. 35. n. 82.

Confift. Regulativ v. 21. Febr. 1810.

Seborne und II. In Ansehung ber Gebornen Räuflinge. und Täuflinge.

## S. 42.

1. Die Taufe der Kinder kann in der Kirche vor Anfang der Communion, oder in der Wohnung der Eltern, oder im Pfarrshause geschliche Frist nicht gebunden; doch ist darauf zu halten, daß sie nicht ungebührslich verzögert werde, und wenn die Ansmahnung des Pr. nicht Gehör sindet, deshalb an das Consistorium zu berichsten.

Suppl. III. 1. n. 88. G. S. 1. B. S. 43.

Der Bater foll baben gegenwartig fenn.

Suppl. I. 1. 3. J. 1. Confift. Reg. bom 21. Febr. 1810.

2) (5